

Präsident Haberkorn: Beschließt die Kammer namentliche Abstimmung? — Beschlossen. — Ich will also, damit kein Irrthum entsteht, noch einmal wiederholen, um was es sich handelt. Die Majorität der Deputation hat beantragt, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten und die Worte: „soweit nicht besonders erworbene Privatrechte entgegenstehen“ zu streichen; die Minorität dagegen hat vorgeschlagen, bei dem früher gefassten Beschlusse stehen zu bleiben, also diese Worte aufzunehmen in das Gesetz, und ich habe nun die Frage zu stellen, da ich dieselbe auf das Minoritätsgutachten zunächst richte:

„Tritt die Kammer dem Vorschlage der Minorität, wornach wir also bei dem früheren Beschlusse stehen bleiben sollten, bei?“

Mit Ja antworten:

Secretär Dr. Loth.	Abg. Golle.
„ Schenk.	„ Stöhr.
Abg. von Griegern.	„ Belleville.
„ Abler.	„ Koch.
„ Ufer.	„ von Salza.
„ Geier.	„ Stier.
„ Linke.	„ Weibauer.
„ Dr. Krauze.	„ Waltherr.
„ Schreck.	„ von Ferber.
„ Seydel.	„ Mammen.
„ von Schönberg.	„ Portitz.
„ Jordan.	„ Günther.
„ Steiger (Barnitz).	„ Staus.
„ Westhahn.	„ Kretschmar.
„ Dr. Blägmänn.	„ Bieg.
„ Dr. Hertel.	„ Heinze.
„ Rempte.	„ Thümer.
„ Heinrich.	

Mit Nein antworten:

Vizepräsident Dehmichen.	Abg. Lehmann.
Abg. May.	„ von Carlowitz (Fallenh.)
„ Vogel.	„ Thiele.
„ von Könnert.	„ Müller (Reich).
„ von Carlowitz-Maxen.	„ Sachse.
„ Müller (Chemnitz).	„ Mosch.
„ Otto.	„ Baumann.
„ Kürzel.	„ Tempel.
„ Hecker.	„ Knechtel.
„ Böhsch.	„ von Rostitz-Paulsbörs.
„ Ahlemann.	Präsident Haberkorn.
„ Reichard.	

Die von mir gestellte Frage ist von 35 bejaht und von 23 verneint, das Minoritätsgutachten also angenommen worden.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zu dem Bericht der zweiten Deputation, den zweiten Theil des Einnahmebudgets, Abtheilung I B, die Steuern und Abgaben betreffend*) (Pos. 23 a

*) Vergl. L.M. II. R. S. 1756 fgg.

bis 26). — Der Herr Vicepräsident wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Vicepräsident Dehmichen: Das königl. Decret ist bereits vorgetragen; ich habe aber das Präsidium zu bitten, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung der Motiven, namentlich des Theiles, welcher auf S. 736 der Vorlage zu sehen ist, absehen will, zumal das Wesentliche daraus im Berichte aufgenommen worden ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung der Motiven absehen? — Abgesehen. — Sind auch die Herren Commissare damit einverstanden? — Einverstanden.

Referent Vicepräsident Dehmichen: Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Bei dieser Abtheilung sind auch diesmal, ähnlich wie im Decrete Nr. 57, Zuschläge zu den directen Steuern postulirt, jedoch in etwas veränderter Weise. Denn während damals bei einem Zuschlage von 2 Pfennigen pro Steuereinheit $\frac{4}{5}$ Zuschlag zur Gewerbesteuer gefordert und bewilligt wurden, sind diesmal bei einem gleichen Zuschlage zu den Grundsteuern nur $\frac{3}{5}$ Zuschlag zur Gewerbesteuer postulirt.

Die Staatsregierung motivirt diese Abweichung auf Seite 736 der Vorlage damit, daß sie sagt:

„Wenn aber bei Vorlegung des Entwurfs zum Gesetze vom 15. Mai 1867

(vergl. Landt.-Acten von 1866/67 I. Abth. 2 Bd. S. 438)

angenommen worden ist, daß ein Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $\frac{4}{5} = 0,8$ eines ganzen Jahresbetrags im richtigen Verhältniß zu 2 Pfennigen Grundsteuerzuschlag auf jede Steuereinheit steht; nun aber durch die bevorstehende Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung, worüber besondere Vorlage an die Stände gelangt, eine wesentliche Erhöhung dieser Steuer, wenigstens vieler Abtheilungen derselben, eintreten wird, so war, um das obige Verhältniß zwischen den Zuschlägen zu beiden Steuern aufrecht zu erhalten und nicht die Gewerbe- und Personalsteuer wesentlich zu prägraviren, bei letzterer eine andere Normirung des Quotalverhältnisses des Zuschlags zu der ordentlichen Steuer nöthig. Eine möglichst genaue Berechnung hat nun ergeben, daß bei der künftigen Höhe der Gewerbesteuer das Verhältniß von $\frac{3}{5}$ eines Jahresbetrags zu 2 Pfennigen Grundsteuer fast genau dasselbe ist, wie bei der jetzigen Höhe derselben das von $\frac{4}{5}$ zu 2 Pfennigen. Dessen ungeachtet ist aber in das Budget nicht der Satz von $\frac{3}{5}$ oder 0,600, sondern nur der von $\frac{3}{5}$ oder 0,6 des Jahresbetrags aufgenommen worden, was eine Differenz von 60,000 bis 70,000 Thaler zu Gunsten der Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen ergibt, weil es gleichzeitig für nothwendig erachtet worden ist, die Einführung einer Wechselstempelsteuer zu beantragen, durch welche ebenfalls der Handels- und Fabrikstand vorzugsweise betroffen werden wird.“